

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades der Stadt Treuen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), letzte Änderung 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) sowie den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), letzte Änderung 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Treuen am 11.05.2016 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades der Stadt Treuen beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Das Freibad ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Treuen.
- (2) Für die Benutzung des Freibades der Stadt Treuen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Gebührenschuldner

Jede Person, die das Freibad Treuen zu Erholungszwecken oder zur Ausübung sportlicher Aktivitäten betritt, ist zur Zahlung der Gebühr verpflichtet, es sei denn, es besteht Gebührenfreiheit gemäß den Festlegungen im Gebührenverzeichnis als Teil dieser Satzung.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die nach Maßgabe dieser Satzung erhobenen Gebühren entstehen mit dem Betreten des Freibades mit der Lösung der Eintrittskarte. Die Gebührenschuld wird sofort fällig. Für Minderjährige haften die gesetzlichen Vertreter. Gebührenpflichtig sind der Benutzer bzw. der Eintrittskartentlösler.
- (2) Die Gebührenschuld für die Benutzung von Leihgegenständen entsteht mit der Ausleihe und wird sofort mit der Ausleihe fällig. Bei Verlust der ausgeliehenen Gegenstände ist der Zeitwert nach Rechnungslegung zu ersetzen.
- (3) Der Schlüsselpfand für Schließfächer ist bei der Entgegennahme des Schlüssels zu zahlen.
- (4) Sämtliche Gebühren sind in Bargeld an der Kasse des Freibades zu entrichten.

§ 4 Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Die Freibadgebühren werden nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses als Teil dieser Satzung erhoben.
- (2) Der Badegast erhält bei Zahlung dieser Gebühr eine Eintrittskarte. In Verlust geratene Eintrittskarten werden nicht ersetzt.
- (3) Die Übertragung von Eintrittskarten ist nicht gestattet und hat ihre Einziehung zur Folge.

(4) Mit Verlassen des Freibades verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung für das Freibad tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 15.05.2003 außer Kraft.

Treuen, den 11.05.2016

A. Jedzig
Bürgermeisterin

(Siegel)

Anlage

Benutzungsgebührenverzeichnis

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
 - oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Treuen, den 11.05.2016

A. Jedzig
Bürgermeisterin

-Siegel-

***Benutzungsgebührenverzeichnis für das Freibad der Stadt Treuen
als Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades
der Stadt Treuen, vom.....***

Erwachsene:

von 09:00 - 17:00 Uhr

3,00 €

ab 17:00 Uhr 1,50 €

Kinder von 0 - 16 Jahren:

von 09:00 - 17:00 Uhr 1,00 €

ab 17:00 Uhr 0,50 €

Schüler über 16 Jahre / Azubis / Studenten / Rentner / Schwerbehinderte mit gültigem Ausweis:

(Grad der Behinderung ab 50 %)

von 09:00 - 17:00 Uhr 2,00 €

ab 17:00 Uhr 1,00 €

Familienkarte:

(gültig für zwei Erwachsene und deren Kinder bzw. Enkelkinder bis 16 Jahre)

7,00 €

Kindergruppe mindestens 6/1

pro Kind: 0,50 €

pro Erzieher: 2,00 €

Zehnerkarten:

Erwachsene 24,00 €

Kinder von 0 bis 16 Jahren 8,00 €

Schüler über 16 Jahre / Azubis / Studenten / Rentner / Schwerbehinderte mit gültigem Ausweis (Grad der Behinderung ab 50 %) 16,00 €

Schlüsselpfad für Schließfächer: 5,00 €

Leihgebühren:

Liegen: 1,50 €

Spielgeräte pro Stunde: 0,50 €

Schwimmhilfen gebührenfrei

Für Kinder und Jugendliche kommunaler Einrichtungen (Schulen, Kindereinrichtungen) und für Kinder in Kindereinrichtungen freier Trägerschaft in der Stadt Treuen ist der Eintritt in der Gruppe frei. Dies gilt ebenfalls für Inhaber des Familienpasses in Verbindung mit einer Zehnerkarte der Stadt Treuen.

In den vorstehenden Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.